

Anlage 1

Die nachfolgende Synopse stellt einen Abgleich zwischen den derzeit gültigen Vorgaben und den neuen Beihilferichtlinien dar.

Derzeit gültige Vorgaben	Beihilferichtlinien
<p>Altersversorgung: (für die Pflegeperson) als Zuschuss zur freiwilligen Altersversorgung monatlich maximal 128,00 €.</p> <p>Der Betrag wird auf Antrag gewährt und darf 75% der nachgewiesenen Beiträge zur Altersvorsorge nicht übersteigen. In Betracht kommen hierfür private Renten- oder Lebensversicherungsverträge sowie zertifizierte Altersvorsorgeverträge und Riester-Renten. Die Verträge sollen nicht vor Eintritt ins Rentenalter auszahlbar sein, die Möglichkeit zur „Ruhend-“ Stellung der Verträge kann jedoch bestehen.</p>	<p>Altersversorgung: (pro betreuenden Pflegeelternteil) als Zuschuss zur freiwilligen Altersversorgung monatlich maximal 128,00 EUR.</p> <p>Der Betrag wird auf Antrag gewährt und darf 75% der nachgewiesenen Beiträge zur Altersvorsorge nicht übersteigen. In Betracht kommen hierfür insbesondere private Renten- oder Lebensversicherungsverträge sowie zertifizierte Altersvorsorgeverträge und Riester-Renten. Die Verträge sollen nicht vor Eintritt ins Rentenalter auszahlbar sein, die Möglichkeit zur „Ruhend-“ Stellung der Verträge kann jedoch bestehen.</p>
<p>Bisher keine Regelung</p>	<p>Unfallversicherung pro betreuenden Pflegeelternteil in Höhe der nachgewiesenen tatsächlichen Aufwendungen maximal in Höhe des Mindestbeitrages der gesetzl. Unfallversicherung.</p>
<p>Ferienbeihilfe von jährlich 310,00 € (zahlbar zum 1. Juli).</p> <p>Ist ein Kind in Dauerpflege untergebracht, so wird einmal im laufenden Kalenderjahr eine pauschale Ferienbeihilfe gezahlt. Mit dieser Beihilfe sind alle Aufwendungen, die in Zusammenhang mit privaten Urlaubsreisen in Zusammenhang stehen abgegolten.</p>	<p>Ferienbeihilfe von jährlich 450,00 EUR (zahlbar jährlich, grundsätzlich zum 1. Juli).</p> <p>Ist ein Kind in Dauerpflege untergebracht, so wird einmal im laufenden Kalenderjahr eine pauschale Ferienbeihilfe gezahlt. Mit dieser Beihilfe sind alle Aufwendungen, die in Zusammenhang mit privaten Urlaubsreisen in Zusammenhang stehen abgegolten.</p>
<p>Weihnachtsbeihilfe von jährlich 50,00 € (zahlbar zum 1. Dezember).</p>	<p>Weihnachtsbeihilfe von jährlich 100,00 EUR (zahlbar zum 1. Dezember).</p>
<p>Erstausstattungsbeihilfe von 1.494,00 € bei erstmaliger Aufnahme eines <u>Dauerpflegekindes</u>, <u>drei Monate</u> nach Aufnahme.</p>	<p>Erstausstattungsbeihilfe in Höhe von pauschal 1.600,00 EUR bei erstmaliger Aufnahme eines Dauerpflegekindes.</p> <p>Die Beihilfe soll den Bedarf des Kindes bei Aufnahme in die Pflegefamilie decken und ist insbesondere für die Anschaffung von Mobiliar, Bekleidung usw. vorgesehen.</p>

<p>Nachbetreuungspauschale für eine 6-monatige Nachbetreuung durch die Pflegepersonen bei der Verselbstständigung in Höhe von 1.020,00 € nach einer im Rahmen der Hilfeplanung vereinbarten Beendigung des Pflegeverhältnisses.</p> <p>Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich.</p>	<p>Entfällt</p>
<p>Einschulungsbeihilfe in Höhe von 130,00 €</p>	<p>Einschulungsbeihilfe in Höhe von 200 EUR bei erstmaliger Einschulung eines Dauerpflegekindes.</p> <p>und 100 EUR bei Wechsel eines Dauerpflegekindes auf die weiterführende Schule (5.Klasse)</p>
<p>Kommunions-/Konfirmationsbeihilfe in Höhe von 230,00 €</p>	<p>Einmalige Beihilfe zu religiösen oder vergleichbaren Anlässen in Höhe von 300,00 EUR.</p> <p>Anlässlich religiöser oder vergleichbarer, an der Weltanschauung des Pflegekindes ausgerichteter Feste, wird einmalig während des Hilfeverlaufes eine pauschale Beihilfe gewährt.</p>
<p>Startbeihilfe für junge Volljährige bei Verselbstständigung in Höhe von 1.494,00 € im Anschluss an das Pflegeverhältnis.</p>	<p>Startbeihilfe für junge Volljährig bei Verselbstständigung in Höhe von bis zu 1.600,00 EUR im Anschluss an das Pflegeverhältnis bei Bezug einer eigenen Wohnung bzw. eines eigenen Zimmers im Rahmen der Verselbstständigung.</p> <p>Die Beihilfe ist insbesondere für Mobiliar, Hausrat, Transportkosten, Renovierung und Kautionszahlungen vorgesehen. Bei einer Nutzung der Wohnung durch mehrere Personen ist der Betrag nach Prüfung des Einzelfalles gegebenenfalls angemessen zu reduzieren.</p>
<p>Bisher keine Regelung</p>	<p>Kosten für Klassenfahrten in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten.</p> <p>Für Schüler*innen werden die tatsächlichen Aufwendungen übernommen für eintägige Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen. Für Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder in Kindertagespflege betreut werden, gilt Entsprechendes.</p>
<p>Bisher keine Regelung</p>	<p>Beihilfe zur Beschaffung eines PC / Laptops kann in Höhe von $\frac{3}{4}$ der tatsächlichen Aufwendungen bei zwingender Notwendigkeit im Rahmen der schulischen oder beruflichen Ausbildung, maximal jedoch 500,00 EUR</p>

	abhängig vom technischen Ausstattungsbedarf gewährt werden.
Bisher keine Regelung	Beihilfe zum Erwerb eines Führerscheins in Höhe von $\frac{3}{4}$ der tatsächlichen Aufwendungen, maximal jedoch 1.200,00 EUR , sofern der Führerschein für die Ausbildung, Berufsausbildung oder die Erreichbarkeit der Ausbildungs- bzw. Arbeitsstätte zwingend notwendig ist.
Bisher keine Regelung	Lernförderung / Nachhilfe Nachhilfe ist in angemessener Höhe in den Fällen zu gewähren, in denen die Notwendigkeit von der Schule bestätigt und bescheinigt wird. Die Nachhilfe muss geeignet sein, um die nach schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Auf eine bestehende Versetzungsgefährdung kommt es dabei nicht an. Die Bewilligung erfolgt regelmäßig bis zum jeweiligen Schulhalbjahresende. Übernommen werden können Kosten bis zu einem Stundensatz von max. 25,00 Euro.
Übernahme von Kindergartenbeiträgen	Übernahme von Elternbeiträgen für die Betreuung des Kindes in Kindertagesstätten und Kindertagespflege sowie im außerunterrichtlichen Angebot an Grundschulen. Sofern Trägeranteile anfallen, können diese ebenfalls in tatsächlicher Höhe übernommen werden.
Ergänzungsbeihilfe bei <u>Dauerpflege</u> bis zur Höhe des zweifachen Pflegesatzes des Pflegegeldes der höchsten Altersstufe, jeweils wenn das Kind das 7. und 14. Lebensjahr vollendet hat und bereits mindestens drei Jahre in dieser Pflegefamilie gelebt hat.	Entfällt
Bisher keine Regelung	Regelung für besonders begründete Einzelfälle Sofern ein Antrag auf Beihilfen gestellt wird, die nicht in dieser Richtlinie erfasst sind, ist nach pflichtgemäßen Ermessen, ggf. unter Beteiligung der zuständigen pädagogischen Fachkraft, im Einzelfall zu entscheiden.